KI-Kennzeichnungsplan

für **Clara Beispiel Coaching**, www.clara-beispiel.example

Erstellt am 21. Oktober 2026 · Rechtsstand 05.08.2026

Leseprobe

Musterprofil einer erfundenen Person. Alle Angaben sind fiktiv; der Plan zeigt, wie Ihr eigener Plan aufgebaut ist.

Automatisch erstellt nach dem festen Regelwerk der Clience.Legal Rechtsanwalts GmbH, Rechtsstand 05.08.2026. Keine anwaltliche Prüfung Ihres Einzelfalls.

1. Ihr Ergebnis auf einen Blick

Aus Ihren sechs Inhaltstypen ergeben sich acht Punkte. Drei davon verlangen eine Kennzeichnung, fünf nicht.

Inhalt	Ergebnis	Kennzeichnung	Grundlage
KI-Bilder	**Kennzeichnen**	Mit KI erzeugt	Art. 50 Abs. 4 UAbs. 1 i. V. m. Art. 3 Nr. 60 KI-VO
Produkt-, Ergebnis- und Vorher-nachher-Bilder	**Keine Pflicht**	keine	Art. 3 Nr. 60, Art. 50 Abs. 4 UAbs. 1 KI-VO
KI-Avatar und KI-Video	**Kennzeichnen**	Mit KI erzeugt	Art. 50 Abs. 4 UAbs. 1 i. V. m. Art. 3 Nr. 60 KI-VO
Texte	**Keine Pflicht**	keine	Art. 50 Abs. 4 UAbs. 2 KI-VO
Werbung und Kooperationen: Eigene Beiträge über Ihr Angebot	**Keine Pflicht**	keine	§ 5a Abs. 4 UWG
Werbung und Kooperationen: Fremde Produkte ohne Gegenleistung	**Keine Pflicht**	keine	§ 5a Abs. 4 S. 2 UWG
Werbung und Kooperationen: Affiliate-Links	**Kennzeichnen**	Enthält Werbelinks: Bei einem Kauf über diese Links erhalten wir eine Provision.	§ 5a Abs. 4 UWG; § 6 Abs. 1 DDG
Kundenstimmen und Bewertungen	**Keine Pflicht**	keine	§ 5 UWG; Art. 50 Abs. 4 UAbs. 2 KI-VO

Abschnitt 2 erklärt jeden Punkt mit Begründung, Wortlaut und Platzierung. Abschnitt 3 nennt die Einstellungen Ihrer Kanäle.

2. So kennzeichnen Sie, Punkt für Punkt

2.1 KI-Bilder

Kennzeichnungspflicht: Der Inhalt ist ein Deepfake.

Der Inhalt wurde mit KI erzeugt oder verändert, ähnelt realen Personen, Orten, Gegenständen oder Ereignissen und könnte für echt gehalten werden. Damit liegt ein Deepfake im Sinne von Art. 3 Nr. 60 KI-VO vor; als Betreiber müssen Sie offenlegen, dass der Inhalt künstlich erzeugt oder manipuliert wurde.

Dass die abgebildete Person nicht existiert, hilft nicht: Die Definition verlangt keine identifizierbare reale Person, sondern die Ähnlichkeit zu realen Personen. Ein fotorealistischer erfundener Mensch erfüllt das.

Grundlage: Art. 50 Abs. 4 UAbs. 1 i. V. m. Art. 3 Nr. 60 KI-VO

> **Wortlaut der Kennzeichnung**
> „Mit KI erzeugt“

Mit KI erzeugt

Als fertige Grafik im Paket: Datei „Mit-KI-erzeugt_hell“ und „Mit-KI-erzeugt_dunkel“ in den Label-Grafiken.

Platzierung

- Klar wahrnehmbar spätestens bei der ersten Wahrnehmung des Inhalts, nicht erst beim Weiterscrollen oder Aufklappen.
- Direkt in den Inhalt eingebettet, damit die Kennzeichnung beim Teilen und Herunterladen erhalten bleibt. Ein Hinweis, der nur in der Bildunterschrift steht, geht beim Repost verloren.
- An einer Stelle ohne überlagernde Elemente, in klar lesbarer Größe.
- Barrierefrei: Alt-Text oder ARIA-Label, damit Screenreader die Kennzeichnung ausgeben.

Auf Instagram, YouTube: zusätzlich die KI-Angabe der Plattform setzen, siehe Abschnitt 3. Sie ersetzt das Label im Inhalt nicht.

2.2 Produkt-, Ergebnis- und Vorher-nachher-Bilder

Keine Kennzeichnungspflicht nach der KI-VO.

Ein reales Motiv vor einer mit KI erzeugten Kulisse ist kein Deepfake, solange die Kulisse nicht über Eigenschaften oder Herkunft des Motivs täuscht. Das Motiv selbst bildet weiter die Wirklichkeit ab; die Kulisse ist Inszenierung.

Die Grenze verläuft dort, wo die Kulisse etwas behauptet, das nicht stimmt: eine Herkunft, eine Größe, einen Einsatzort oder eine Wirkung. Dann ist der Inhalt zu kennzeichnen, und unabhängig davon kann er irreführend sein (§ 5 UWG).

Grundlage: Art. 3 Nr. 60, Art. 50 Abs. 4 UAbs. 1 KI-VO

Zu beachten

- **Einschätzung dokumentieren.** Halten Sie kurz fest, warum die Kulisse nichts über das Motiv behauptet. Diese Begründung ist im Streitfall Ihr Nachweis.

- **Das Label heilt keine Irreführung.** Unabhängig von jeder Kennzeichnung dürfen Produkt-, Ergebnis- und Vorher-nachher-Bilder nicht über Aussehen, Umfang, Wirkung oder Herkunft täuschen. Ein irreführendes Bild bleibt irreführend, auch wenn es ein KI-Label trägt; das Risiko sind Abmahnungen von Mitbewerbern und Verbänden.

2.3 KI-Avatar und KI-Video

Kennzeichnungspflicht: Der Inhalt ist ein Deepfake.

Der Inhalt wurde mit KI erzeugt oder verändert, ähnelt realen Personen, Orten, Gegenständen oder Ereignissen und könnte für echt gehalten werden. Damit liegt ein Deepfake im Sinne von Art. 3 Nr. 60 KI-VO vor; als Betreiber müssen Sie offenlegen, dass der Inhalt künstlich erzeugt oder manipuliert wurde.

Grundlage: Art. 50 Abs. 4 UAbs. 1 i. V. m. Art. 3 Nr. 60 KI-VO

> **Wortlaut der Kennzeichnung**
> „Mit KI erzeugt“

Mit KI erzeugt

Als fertige Grafik im Paket: Datei „Mit-KI-erzeugt_hell“ und „Mit-KI-erzeugt_dunkel“ in den Label-Grafiken.

Platzierung

- Klar wahrnehmbar spätestens bei der ersten Wahrnehmung des Inhalts, nicht erst beim Weiterscrollen oder Aufklappen.
- Direkt in den Inhalt eingebettet, damit die Kennzeichnung beim Teilen und Herunterladen erhalten bleibt. Ein Hinweis, der nur in der Bildunterschrift steht, geht beim Repost verloren.
- An einer Stelle ohne überlagernde Elemente, in klar lesbarer Größe.
- Bei Video dauerhaft eingeblendet oder mindestens so lange, dass der Hinweis gelesen und verstanden werden kann.
- Barrierefrei: Alt-Text oder ARIA-Label, damit Screenreader die Kennzeichnung ausgeben.

Auf Instagram, YouTube: zusätzlich die KI-Angabe der Plattform setzen, siehe Abschnitt 3. Sie ersetzt das Label im Inhalt nicht.

2.4 Texte

Keine Kennzeichnungspflicht nach der KI-VO.

Die Pflicht greift nur bei Texten, die die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse informieren. Texte über Ihr eigenes Unternehmen, Ihre Produkte und Leistungen erfüllen dieses Merkmal nicht, auch dann nicht, wenn sie öffentlich zugänglich sind.

Das ist der praktisch wichtigste Punkt: Die weit verbreitete Sorge, jeder KI-geschriebene Marketingtext müsse ein Label tragen, findet in der KI-VO keine Grundlage.

Grundlage: Art. 50 Abs. 4 UAbs. 2 KI-VO

2.5 Werbung und Kooperationen: Eigene Beiträge über Ihr Angebot

Keine Kennzeichnungspflicht: offene Eigenwerbung.

Der kommerzielle Zweck ergibt sich unmittelbar aus den Umständen: Absender und Angebot fallen erkennbar zusammen. Eine gesonderte Kennzeichnung wäre eine leere Förmelei.

Grundlage: § 5a Abs. 4 UWG

2.6 Werbung und Kooperationen: Fremde Produkte ohne Gegenleistung

Keine Kennzeichnungspflicht: sachliche Erwähnung ohne Gegenleistung.

Ohne Gegenleistung gilt der kommerzielle Zweck zugunsten des fremden Unternehmens nicht als verschwiegen (BGH, Urt. v. 09.09.2021, I ZR 125/20, 126/20): bloße Verlinkung oder sachliche Erwähnung löst keine Pflicht aus.

Grundlage: § 5a Abs. 4 S. 2 UWG

Zu beachten

- **Beweisvorsorge.** Wer nicht kennzeichnet, muss glaubhaft machen können, dass keine Gegenleistung floss. Legen Sie den Nachweis jetzt ab: Eigenkauf-Rechnung oder schriftliche Bestätigung „keine Gegenleistung“ des Unternehmens. Ohne Beleg ist das Nein im Streitfall schwer zu halten.

2.7 Werbung und Kooperationen: Affiliate-Links

Kennzeichnungspflicht: Affiliate-Inhalt.

Die erfolgsabhängige Provision ist eine Gegenleistung; der Beitrag ist kommerzielle Kommunikation. Zusätzlich zur Beitragskennzeichnung ist die Link-Ebene offenzulegen.

Grundlage: § 5a Abs. 4 UWG; § 6 Abs. 1 DDG

> **Wortlaut der Kennzeichnung**
>
> „Enthält Werbelinks: Bei einem Kauf über diese Links erhalten wir eine Provision.“

Platzierung

- Hinweis am Beitragsanfang; bei Mischung aus redaktionellen und Werbelinks die einzelnen Links zusätzlich markieren.

Zu beachten

- **Zusätzlich deklarieren, ersetzt aber nichts.** Branded-Content-Tool (Instagram/Facebook), Werbeinhalte-Schalter (TikTok), „Enthält bezahlte Werbung“ (YouTube): zusätzlich setzen. Der Toggle erfüllt Plattformregeln, ersetzt die gesetzliche Kennzeichnung nach dem BGH-Maßstab aber nicht.

2.8 Kundenstimmen und Bewertungen

Keine Kennzeichnung, aber Freigabe der Fassung.

Eine echte Kundenstimme darf sprachlich bearbeitet werden, solange ihre Aussage unverändert bleibt; eine KI-Kennzeichnung ist dafür nicht vorgeschrieben.

Die Textpflicht der KI-VO betrifft nur Texte zu Angelegenheiten von öffentlichem Interesse. Lassen Sie die bearbeitete Fassung von der Kundin oder dem Kunden freigeben und legen Sie die Freigabe ab: Weicht die veröffentlichte Fassung in der Sache von der Äußerung ab, ist sie irreführend (§ 5 UWG).

Grundlage: § 5 UWG; Art. 50 Abs. 4 UAbs. 2 KI-VO

Zu beachten

- **Keine KI-Porträts neben echten Stimmen.** Ein fotorealistisches KI-Porträt neben einer Kundenstimme ist ein Deepfake und erweckt den Eindruck, so sehe die Kundin aus. Verwenden Sie echte Fotos mit Einwilligung oder gar kein Bild.

3. Einstellungen Ihrer Kanäle

Die Plattformen haben eigene Angaben für KI-Inhalte und Werbung. Sie gelten zusätzlich zum Label im Inhalt und ersetzen es nicht: Das Label aus Abschnitt 2 bleibt beim Teilen und Herunterladen erhalten, die Plattform-Angabe nicht.

Website

KI-Inhalte: Das Label steht direkt am Bild, Video oder Audio, bei einem Chatbot im Chatfenster. Dazu der Hinweis „So setzen wir KI ein“ aus diesem Paket, verlinkt im Fußbereich neben Impressum und Datenschutz.

Werbung: Gesponserte Beiträge tragen „Anzeige“ oder „Werbung“ über dem Beitrag; Affiliate-Links sind am Link oder am Beitragsanfang als Werbelinks markiert.

Instagram

KI-Inhalte: Beim Teilen unter „Erweiterte Einstellungen“ das KI-Label einschalten („Add AI label“, in der deutschen App sinngemäß „KI-Label hinzufügen“). Instagram zeigt dann den Hinweis „AI info“ am Beitrag.

Werbung: Unter „Erweiterte Einstellungen“ das Label „Bezahlte Partnerschaft“ hinzufügen und die Marke angeben; zusätzlich „Werbung“ als erstes Wort des Textes.

Quelle: Meta, about.fb.com, Beitrag zur Kennzeichnung von KI-Inhalten; Instagram-Hilfe zu bezahlten Partnerschaften

YouTube

KI-Inhalte: Beim Hochladen in YouTube Studio unter „Attribute“ die Frage „KI-Nutzung“ mit „Ja“ beantworten (früher „Veränderte oder synthetische Inhalte“). YouTube nimmt den Klon der eigenen Stimme für Voiceover von seiner Angabepflicht aus; die Kennzeichnung nach diesem Plan gilt trotzdem.

Werbung: In YouTube Studio unter „Inhalte“, Video, „Weitere Optionen“ das Feld „Mein Video enthält bezahlte Werbung wie Produktplatzierungen, Sponsorships oder Empfehlungen“ aktivieren; zusätzlich „Werbung“ im Video einblenden.

Quelle: YouTube-Hilfe, support.google.com/youtube, Antworten 14328491 und 154235

Newsletter

KI-Inhalte: Das Label steht am Bild oder unter dem Vorschaubild eines Videos, nicht nur im Impressum des Newsletters.

Werbung: Gesponserte Abschnitte tragen „Anzeige“ oder „Werbung“ als erstes Wort; Affiliate-Links sind als Werbelinks markiert.

Stand der Bezeichnungen: Oktober 2026. Die Plattformen benennen ihre Menüs gelegentlich um; gesucht ist dann die gleichnamige Funktion.

4. Daneben zu beachten

Oft strenger und schneller als das Gesetz (Plattformregeln)

YouTube, TikTok und Meta verlangen eigene Deklarationen für realistische KI-Inhalte; LinkedIn und die übrigen setzen automatische Labels über Content Credentials. Sanktioniert wird nicht mit Bußgeld, sondern mit Reichweitendrosselung oder Accountsperre, und zwar sofort. Wer plattformübergreifend postet, richtet sich sinnvollerweise am strengsten Regime aus.

Nur für automatisierte Accounts (§ 18 Abs. 3 MStV)

Die Kennzeichnungspflicht des Medienstaatsvertrags trifft automatisiert erstellte Inhalte auf Nutzerkonten, die dem äußeren Anschein nach von Menschen betrieben werden. Wer als Unternehmen manuell postet, fällt nicht darunter; wer einen Posting-Bot betreibt, schon.

Recht am eigenen Bild: das größere Risiko (§ 22 KUG)

Ist eine reale Person erkennbar, brauchen Sie für die Veröffentlichung ihre Einwilligung. Die KI-Kennzeichnung ersetzt sie nicht. In der Werbung greift die Ausnahme für Bildnisse der Zeitgeschichte regelmäßig nicht (§ 23 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 KUG). Praktisch ist das der teurere Fehler: Unterlassung, Schadensersatz und Geldentschädigung treffen früher und härter als ein Bußgeld nach der KI-VO.

Kein Schutz, aber auch keine Pflicht (Urheberrecht)

Rein prompt-basierte Ergebnisse sind mangels persönlicher geistiger Schöpfung nicht urheberrechtlich geschützt (§ 2 Abs. 2 UrhG). Daraus folgt keine Kennzeichnungspflicht, wohl aber, dass Sie fremde Nutzung nicht untersagen können und mit eigener Urheberschaft nicht werben sollten.

Was bei Verstößen droht

Ein Verstoß gegen die Kennzeichnungspflichten des Art. 50 KI-VO kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Art. 99 Abs. 4 Buchst. g KI-VO); für kleine und mittlere Unternehmen gilt nach Art. 99 Abs. 6 KI-VO der jeweils niedrigere Höchstbetrag. Fehlende Kennzeichnungen können zudem Abmahnungen von Mitbewerbern und Verbänden auslösen. Ihr Schutz ist die dokumentierte Prüfung: Legen Sie diesen Plan und die Protokolle ab.

5. Ihre Dateien

- **Kennzeichnungsplan:** dieser Plan als PDF zum Ablegen und als Word-Datei zum Weiterbearbeiten
- **Label-Texte:** alle Wortlaute und Kanal-Angaben zum Kopieren
- **Label-Grafiken:** die Plaketten als SVG und PNG, hell und dunkel, mit Anleitung
- **Website-Hinweis:** der Text „So setzen wir KI ein“ in Wir- und Ich-Form, kurz und ausführlich
- **Nutzungsregeln:** Ihre Regeln für den Einsatz von KI, als PDF und Word-Datei
- **Prüfprotokolle:** die Protokolle aus dem Anhang als Textdatei für Ihre Ablage

6. Was dieser Plan leistet und was nicht

Der Plan wendet ein festes Regelwerk auf Ihre Angaben an. Er beurteilt Inhaltstypen, nicht jeden einzelnen Inhalt, und ersetzt keine anwaltliche Prüfung Ihres Einzelfalls.

Passt ein einzelner Inhalt nicht zu Ihren Angaben, sehen Sie unter complymate.de/kennzeichnung kostenlos, ob er ein Label braucht; halten Sie das Ergebnis mit Datum fest. Innerhalb von 14 Tagen nach dem Kauf können Sie Ihre Auswahl im Konto zweimal kostenlos berichtigen; der Plan entsteht dann mit Prüfprotokollen neu.

Ändert sich die Rechtslage zu Ihren Inhaltstypen, erhalten Sie zwölf Monate lang einen Hinweis per E-Mail. Die Dokumente selbst werden nicht nachgeführt.

Eine anwaltliche Prüfung lohnt sich bei Kampagnen mit realen Personen, nach einer Abmahnung, in Gesundheits- und Finanzthemen und wenn Sie selbst ein KI-Produkt anbieten. Erstkontakt: kanzlei@clience.legal.

Anhang: Prüfprotokolle

Je Punkt das Protokoll der Regelanwendung: Ihre Angaben, die abgeleiteten Antworten nach dem Fragenkatalog des Checks und das Ergebnis mit Begründung. Legen Sie es zu Ihren Unterlagen.

2.1 KI-Bilder

```
PRÜFPROTOKOLL CONTENT-COMPLIANCE-CHECK
======================================
Datum der Prüfung:  21.10.2026
Inhalt / Projekt:   KI-Bilder
Geprüft durch:      Regelwerk complymate.de, automatisch
Rechtsstand:        05.08.2026

ANGABEN ZUM INHALTSTYP
  Wirken die Bilder wie echte Fotos?
    -> Ja
  Zeigt eines der Bilder eine reale, erkennbare Person?
    -> Nein

VOM REGELWERK ABGELEITETE ANNAHMEN (aus Ihren Antworten oben; bitte prüfen)
  In welcher Rolle nutzen Sie die KI?
    -> Ich nutze ein fremdes KI-Tool
  Um welchen Inhalt geht es?
    -> Bild oder Foto
  Wie ist der Inhalt entstanden?
    -> Vollständig von KI erzeugt
  Zeigt der Inhalt Reales oder etwas, das Realem merklich ähnelt?
    -> Nein, frei erfunden, aber fotorealistisch
  Könnte ein durchschnittlicher Betrachter den Inhalt für eine echte Aufnahme halten?
    -> Ja, das ist gut möglich
  Ist der Inhalt erkennbar Teil eines künstlerischen, kreativen, satirischen oder fiktionalen Werks?
    -> Nein
  Wo setzen Sie den Inhalt ein?
    -> Soziale Netzwerke
  Ist eine reale, identifizierbare Person zu sehen oder zu hören?
    -> Nein

--- MODUL KI-KENNZEICHNUNG ---
Prüfumfang: Kennzeichnungs- und Transparenzpflichten nach Art. 50 KI-VO, nicht mehr und nicht weniger.
ERGEBNIS: KENNZEICHNUNGSPFLICHT
Norm:     Art. 50 Abs. 4 UAbs. 1 i. V. m. Art. 3 Nr. 60 KI-VO
BEGRÜNDUNG
  - Der Inhalt wurde mit KI erzeugt oder verändert, ähnelt realen Personen, Orten, Gegenständen oder
Ereignissen und könnte für echt gehalten werden. Damit liegt ein Deepfake im Sinne von Art. 3 Nr. 60 KI-VO
vor; als Betreiber müssen Sie offenlegen, dass der Inhalt künstlich erzeugt oder manipuliert wurde.
  - Dass die abgebildete Person nicht existiert, hilft nicht: Die Definition verlangt keine
identifizierbare reale Person, sondern die Ähnlichkeit zu realen Personen. Ein fotorealistischer erfundener
Mensch erfüllt das.
KENNZEICHNUNG: Mit KI erzeugt

GESAMT-LABEL-SET
  - Mit KI erzeugt

WEITERE GEPRÜFTE PUNKTE
  - Plattformregeln: Oft strenger und schneller als das Gesetz
  - § 18 Abs. 3 MStV: Nur für automatisierte Accounts

HINWEIS: Schematische Selbstprüfung anhand allgemeiner Kriterien
in den oben ausgewiesenen Prüfumfängen. Ersetzt keine anwaltliche
Einzelfallprüfung.
```

2.2 Produkt-, Ergebnis- und Vorher-nachher-Bilder

```
PRÜFPROTOKOLL CONTENT-COMPLIANCE-CHECK
======================================
Datum der Prüfung:  21.10.2026
Inhalt / Projekt:   Produkt-, Ergebnis- und Vorher-nachher-Bilder
Geprüft durch:      Regelwerk complymate.de, automatisch
Rechtsstand:        05.08.2026
```

```
ANGABEN ZUM INHALTSTYP
  Erzeugt oder verändert die KI das Produkt oder Ergebnis selbst?
    -> Nein
  Könnte die KI-Kulisse über Eigenschaften oder Herkunft täuschen?
    -> Nein

VOM REGELWERK ABGELEITETE ANNAHMEN (aus Ihren Antworten oben; bitte prüfen)
  In welcher Rolle nutzen Sie die KI?
    -> Ich nutze ein fremdes KI-Tool
  Um welchen Inhalt geht es?
    -> Bild oder Foto
  Wie ist der Inhalt entstanden?
    -> Reales Motiv, nur Kulisse oder Hintergrund mit KI
  Könnte die KI-Kulisse über Eigenschaften oder Herkunft des Motivs täuschen?
    -> Nein, die Kulisse ist neutrale Inszenierung
  Wo setzen Sie den Inhalt ein?
    -> Soziale Netzwerke
  Ist eine reale, identifizierbare Person zu sehen oder zu hören?
    -> Nein

--- MODUL KI-KENNZEICHNUNG ---
Prüfumfang: Kennzeichnungs- und Transparenzpflichten nach Art. 50 KI-VO, nicht mehr und nicht weniger.
ERGEBNIS: KEINE KENNZEICHNUNGSPFLICHT
Norm:     Art. 3 Nr. 60, Art. 50 Abs. 4 UAbs. 1 KI-VO
BEGRÜNDUNG
  - Ein reales Motiv vor einer mit KI erzeugten Kulisse ist kein Deepfake, solange die Kulisse nicht über
Eigenschaften oder Herkunft des Motivs täuscht. Das Motiv selbst bildet weiter die Wirklichkeit ab; die
Kulisse ist Inszenierung.
  - Die Grenze verläuft dort, wo die Kulisse etwas behauptet, das nicht stimmt: eine Herkunft, eine Größe,
einen Einsatzort oder eine Wirkung. Dann ist der Inhalt zu kennzeichnen, und unabhängig davon kann er
irreführend sein (§ 5 UWG).

WEITERE GEPRÜFTE PUNKTE
  - Plattformregeln: Oft strenger und schneller als das Gesetz
  - § 18 Abs. 3 MStV: Nur für automatisierte Accounts

HINWEIS: Schematische Selbstprüfung anhand allgemeiner Kriterien
in den oben ausgewiesenen Prüfumfängen. Ersetzt keine anwaltliche
Einzelfallprüfung.
```

2.3 KI-Avatar und KI-Video

```
PRÜFPROTOKOLL CONTENT-COMPLIANCE-CHECK
======================================
Datum der Prüfung:  21.10.2026
Inhalt / Projekt:   KI-Avatar und KI-Video
Geprüft durch:      Regelwerk complymate.de, automatisch
Rechtsstand:        05.08.2026

ANGABEN ZUM INHALTSTYP
  Wirkt das Video wie eine echte Aufnahme oder ein echter Mensch?
    -> Ja
  Ist eine reale Person nachgebildet, etwa als digitaler Zwilling von Ihnen?
    -> Ja

VOM REGELWERK ABGELEITETE ANNAHMEN (aus Ihren Antworten oben; bitte prüfen)
  In welcher Rolle nutzen Sie die KI?
    -> Ich nutze ein fremdes KI-Tool
  Um welchen Inhalt geht es?
    -> Video
  Wie ist der Inhalt entstanden?
    -> Vollständig von KI erzeugt
  Zeigt der Inhalt Reales oder etwas, das Realem merklich ähnelt?
    -> Ja, eine konkrete, erkennbare reale Person
  Könnte ein durchschnittlicher Betrachter den Inhalt für eine echte Aufnahme halten?
    -> Ja, das ist gut möglich
  Ist der Inhalt erkennbar Teil eines künstlerischen, kreativen, satirischen oder fiktionalen Werks?
    -> Nein
  Wo setzen Sie den Inhalt ein?
    -> Soziale Netzwerke
  Ist eine reale, identifizierbare Person zu sehen oder zu hören?
    -> Ja, ohne Einwilligung oder Einwilligung unklar

--- MODUL KI-KENNZEICHNUNG ---
```

```
Prüfumfang: Kennzeichnungs- und Transparenzpflichten nach Art. 50 KI-VO, nicht mehr und nicht weniger.
ERGEBNIS: KENNZEICHNUNGSPFLICHT
Norm:     Art. 50 Abs. 4 UAbs. 1 i. V. m. Art. 3 Nr. 60 KI-VO
BEGRÜNDUNG
  - Der Inhalt wurde mit KI erzeugt oder verändert, ähnelt realen Personen, Orten, Gegenständen oder
Ereignissen und könnte für echt gehalten werden. Damit liegt ein Deepfake im Sinne von Art. 3 Nr. 60 KI-VO
vor; als Betreiber müssen Sie offenlegen, dass der Inhalt künstlich erzeugt oder manipuliert wurde.
KENNZEICHNUNG: Mit KI erzeugt

GESAMT-LABEL-SET
  - Mit KI erzeugt

WEITERE GEPRÜFTE PUNKTE
  - § 22 KUG: Recht am eigenen Bild: das größere Risiko
  - Plattformregeln: Oft strenger und schneller als das Gesetz
  - § 18 Abs. 3 MStV: Nur für automatisierte Accounts

HINWEIS: Schematische Selbstprüfung anhand allgemeiner Kriterien
in den oben ausgewiesenen Prüfumfängen. Ersetzt keine anwaltliche
Einzelfallprüfung.
```

2.4 Texte

```
PRÜFPROTOKOLL CONTENT-COMPLIANCE-CHECK
======================================
Datum der Prüfung:  21.10.2026
Inhalt / Projekt:   Texte
Geprüft durch:      Regelwerk complymate.de, automatisch
Rechtsstand:        05.08.2026

ANGABEN ZUM INHALTSTYP
  Schreiben Sie über Themen von öffentlichem Interesse?
    -> Nein

VOM REGELWERK ABGELEITETE ANNAHMEN (aus Ihren Antworten oben; bitte prüfen)
  In welcher Rolle nutzen Sie die KI?
    -> Ich nutze ein fremdes KI-Tool
  Um welchen Inhalt geht es?
    -> Text
  Wird der Text veröffentlicht?
    -> Ja
  Informiert der Text die Öffentlichkeit über eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse?
    -> Nein
  Wo setzen Sie den Inhalt ein?
    -> Redaktionell oder informierend

--- MODUL KI-KENNZEICHNUNG ---
Prüfumfang: Kennzeichnungs- und Transparenzpflichten nach Art. 50 KI-VO, nicht mehr und nicht weniger.
ERGEBNIS: KEINE KENNZEICHNUNGSPFLICHT
Norm:     Art. 50 Abs. 4 UAbs. 2 KI-VO
BEGRÜNDUNG
  - Die Pflicht greift nur bei Texten, die die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem
Interesse informieren. Texte über Ihr eigenes Unternehmen, Ihre Produkte und Leistungen erfüllen dieses
Merkmal nicht, auch dann nicht, wenn sie öffentlich zugänglich sind.
  - Das ist der praktisch wichtigste Punkt: Die weit verbreitete Sorge, jeder KI-geschriebene Marketingtext
müsse ein Label tragen, findet in der KI-VO keine Grundlage.

WEITERE GEPRÜFTE PUNKTE
  - Urheberrecht: Kein Schutz, aber auch keine Pflicht

HINWEIS: Schematische Selbstprüfung anhand allgemeiner Kriterien
in den oben ausgewiesenen Prüfumfängen. Ersetzt keine anwaltliche
Einzelfallprüfung.
```

2.5 Werbung und Kooperationen: Eigene Beiträge über Ihr Angebot

```
PRÜFPROTOKOLL CONTENT-COMPLIANCE-CHECK
======================================
Datum der Prüfung:  21.10.2026
Inhalt / Projekt:   Werbung und Kooperationen, Eigene Beiträge über Ihr Angebot
Geprüft durch:      Regelwerk complymate.de, automatisch
Rechtsstand:        05.08.2026

ANGABEN ZUM INHALTSTYP
```

```
  Erhalten Sie für Beiträge über fremde Produkte eine Gegenleistung?
    -> Nein
  Setzen Sie Affiliate-Links mit Provision?
    -> Ja

VOM REGELWERK ABGELEITETE ANNAHMEN (aus Ihren Antworten oben; bitte prüfen)
  In welcher Rolle nutzen Sie die KI?
    -> Ich nutze ein fremdes KI-Tool
  Um welchen Inhalt geht es?
    -> Bild oder Foto
  Wo setzen Sie den Inhalt ein?
    -> Soziale Netzwerke
  Gibt es für diesen Inhalt eine Gegenleistung?
    -> Nein, ohne Beleg
  Wessen Angebot zeigt oder bewirbt der Inhalt?
    -> Mein eigenes Unternehmen, eigene Produkte oder Leistungen
  Ist auf den ersten Blick erkennbar, dass Sie hier für sich selbst sprechen?
    -> Ja, Absender und Angebot fallen erkennbar zusammen
  Enthält der Inhalt Umwelt- oder Klimaaussagen oder eine Preisermäßigung?
    -> Nichts davon

--- MODUL WERBEKENNZEICHNUNG ---
Prüfumfang: Werbekennzeichnung nach UWG, MStV und DDG, nicht mehr und nicht weniger.
ERGEBNIS: KEINE KENNZEICHNUNGSPFLICHT
Norm:     § 5a Abs. 4 UWG
BEGRÜNDUNG
  - Der kommerzielle Zweck ergibt sich unmittelbar aus den Umständen: Absender und Angebot fallen erkennbar
zusammen. Eine gesonderte Kennzeichnung wäre eine leere Förmelei.

WEITERE GEPRÜFTE PUNKTE
  - Plattformregeln: Oft strenger und schneller als das Gesetz
  - § 18 Abs. 3 MStV: Nur für automatisierte Accounts

HINWEIS: Schematische Selbstprüfung anhand allgemeiner Kriterien
in den oben ausgewiesenen Prüfumfängen. Ersetzt keine anwaltliche
Einzelfallprüfung.
```

2.6 Werbung und Kooperationen: Fremde Produkte ohne Gegenleistung

```
PRÜFPROTOKOLL CONTENT-COMPLIANCE-CHECK
======================================
Datum der Prüfung:  21.10.2026
Inhalt / Projekt:   Werbung und Kooperationen, Fremde Produkte ohne Gegenleistung
Geprüft durch:      Regelwerk complymate.de, automatisch
Rechtsstand:        05.08.2026

ANGABEN ZUM INHALTSTYP
  Erhalten Sie für Beiträge über fremde Produkte eine Gegenleistung?
    -> Nein
  Setzen Sie Affiliate-Links mit Provision?
    -> Ja

VOM REGELWERK ABGELEITETE ANNAHMEN (aus Ihren Antworten oben; bitte prüfen)
  In welcher Rolle nutzen Sie die KI?
    -> Ich nutze ein fremdes KI-Tool
  Um welchen Inhalt geht es?
    -> Bild oder Foto
  Wo setzen Sie den Inhalt ein?
    -> Soziale Netzwerke
  Gibt es für diesen Inhalt eine Gegenleistung?
    -> Nein, ohne Beleg
  Wessen Angebot zeigt oder bewirbt der Inhalt?
    -> Ein fremdes Unternehmen oder dessen Produkte
  Preist der Beitrag das fremde Angebot übertrieben an, ohne redaktionellen Anlass?
    -> Nein, sachliche Erwähnung oder Verlinkung
  Enthält der Inhalt Umwelt- oder Klimaaussagen oder eine Preisermäßigung?
    -> Nichts davon

--- MODUL WERBEKENNZEICHNUNG ---
Prüfumfang: Werbekennzeichnung nach UWG, MStV und DDG, nicht mehr und nicht weniger.
ERGEBNIS: KEINE KENNZEICHNUNGSPFLICHT
Norm:     § 5a Abs. 4 S. 2 UWG
BEGRÜNDUNG
  - Ohne Gegenleistung gilt der kommerzielle Zweck zugunsten des fremden Unternehmens nicht als
```

verschwiegen (BGH, Urt. v. 09.09.2021, I ZR 125/20, 126/20): bloße Verlinkung oder sachliche Erwähnung löst keine Pflicht aus.

WEITERE GEPRÜFTE PUNKTE
  - Plattformregeln: Oft strenger und schneller als das Gesetz
  - § 18 Abs. 3 MStV: Nur für automatisierte Accounts

HINWEIS: Schematische Selbstprüfung anhand allgemeiner Kriterien
in den oben ausgewiesenen Prüfumfängen. Ersetzt keine anwaltliche
Einzelfallprüfung.

2.7 Werbung und Kooperationen: Affiliate-Links

PRÜFPROTOKOLL CONTENT-COMPLIANCE-CHECK
==========
Datum der Prüfung: 21.10.2026
Inhalt / Projekt: Werbung und Kooperationen, Affiliate-Links
Geprüft durch: Regelwerk complymate.de, automatisch
Rechtsstand: 05.08.2026

ANGABEN ZUM INHALTSTYP
  Erhalten Sie für Beiträge über fremde Produkte eine Gegenleistung?
    -> Nein
  Setzen Sie Affiliate-Links mit Provision?
    -> Ja

VOM REGELWERK ABGELEITETE ANNAHMEN (aus Ihren Antworten oben; bitte prüfen)
  In welcher Rolle nutzen Sie die KI?
    -> Ich nutze ein fremdes KI-Tool
  Um welchen Inhalt geht es?
    -> Bild oder Foto
  Wo setzen Sie den Inhalt ein?
    -> Soziale Netzwerke
  Gibt es für diesen Inhalt eine Gegenleistung?
    -> Ja, Geld, Produkt, Einladung oder Provision
  In welcher Form erscheint die Werbung?
    -> Beitrag mit Affiliate-Links
  Enthält der Inhalt Umwelt- oder Klimaaussagen oder eine Preisermäßigung?
    -> Nichts davon

--- MODUL WERBEKENNZEICHNUNG ---
Prüfumfang: Werbekennzeichnung nach UWG, MStV und DDG, nicht mehr und nicht weniger.
ERGEBNIS: KENNZEICHNUNGSPFLICHT
Norm: § 5a Abs. 4 UWG; § 6 Abs. 1 DDG
BEGRÜNDUNG
  - Die erfolgsabhängige Provision ist eine Gegenleistung; der Beitrag ist kommerzielle Kommunikation.
Zusätzlich zur Beitragskennzeichnung ist die Link-Ebene offenzulegen.
KENNZEICHNUNG: Enthält Werbelinks: Bei einem Kauf über diese Links erhalten wir eine Provision.

GESAMT-LABEL-SET
  - Enthält Werbelinks: Bei einem Kauf über diese Links erhalten wir eine Provision.

WEITERE GEPRÜFTE PUNKTE
  - Plattformregeln: Oft strenger und schneller als das Gesetz
  - § 18 Abs. 3 MStV: Nur für automatisierte Accounts

HINWEIS: Schematische Selbstprüfung anhand allgemeiner Kriterien
in den oben ausgewiesenen Prüfumfängen. Ersetzt keine anwaltliche
Einzelfallprüfung.

2.8 Kundenstimmen und Bewertungen

PRÜFPROTOKOLL CONTENT-COMPLIANCE-CHECK
==========
Datum der Prüfung: 21.10.2026
Inhalt / Projekt: Kundenstimmen und Bewertungen
Geprüft durch: Regelwerk complymate.de, automatisch
Rechtsstand: 05.08.2026

ANGABEN ZUM INHALTSTYP
  Stammen alle Kundenstimmen von echten Kundinnen und Kunden, und können Sie das belegen?
    -> Ja
  Bearbeiten Sie Kundenstimmen mit KI, etwa gekürzt, geglättet oder übersetzt?
    -> Ja

VOM REGELWERK ABGELEITETE ANNAHMEN (aus Ihren Antworten oben; bitte prüfen)
  (keine Angaben nach dem Fragenkatalog des Checks)

--- MODUL KUNDENSTIMMEN ---
Prüfumfang: Kundenstimmen und Bewertungen nach UWG, nicht mehr und nicht weniger.
ERGEBNIS: KEINE KENNZEICHNUNGSPFLICHT
Norm: § 5 UWG; Art. 50 Abs. 4 UAbs. 2 KI-VO
BEGRÜNDUNG
  - Eine echte Kundenstimme darf sprachlich bearbeitet werden, solange ihre Aussage unverändert bleibt; eine KI-Kennzeichnung ist dafür nicht vorgeschrieben.
  - Die Textpflicht der KI-VO betrifft nur Texte zu Angelegenheiten von öffentlichem Interesse. Lassen Sie die bearbeitete Fassung von der Kundin oder dem Kunden freigeben und legen Sie die Freigabe ab: Weicht die veröffentlichte Fassung in der Sache von der Äußerung ab, ist sie irreführend (§ 5 UWG).

HINWEIS: Schematische Selbstprüfung anhand allgemeiner Kriterien
in den oben ausgewiesenen Prüfumfängen. Ersetzt keine anwaltliche
Einzelfallprüfung.